

in der Regel verwendete allgemeine Abkürzungszeichen und bestimmte Einzelkürzungen (so p, p̄, t, c [= con], nroq̄) sind hier und dort gleich, sowie endlich auch die Behandlung der verlängerten Schrift (Kerbung in den Bauchlinien von b, d, h und p). Die beifolgende Schrifttafel, auf der ich charakteristische Schriftproben von beiden Stücken vereinigte, wird es, hoffe ich, ermöglichen, diese Bestimmung zu controlieren.

M. 1907 ist also eine Fälschung, die von demselben Schreiber herrührt wie M. 164 und vermuthlich auch jene andern beiden Stücke, die Urkunden Dagoberts und M. 90, deren Urschriften uns nicht mehr erhalten sind. Wie bei jenen anderen Fälschungen, diente auch hier als Vorlage im wesentlichen M. 606. Wie dort wurden auch hier ausserdem noch andere echte Urkunden mit benutzt. M. Müller hat schon auf M. 1921, eine noch im Original erhaltene Trierer Urkunde, die Immunität und Besitzbestätigung enthält, aufmerksam gemacht. Nach ihr — sie ist in den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' (VII, 26) reproducirt — dürfte das Monogramm geformt und die Datierung berechnet worden sein. Auch für die Herstellung des Textes wurde sie neben M. 606 jedenfalls mit verworhet, wie die Uebereinstimmung einzelner in letzterem nicht enthaltenen Wendungen beweist. Uebrigens besass man in Trier noch eine Reihe anderer echter Urkunden Zwentibolds (M. 1911. 1923. 1924. 1930), so dass an echten Vorlagen bei der Herstellung dieses Spuriums sicher kein Mangel war.

Nun erübrigt noch eine wichtige Frage: Wann ist diese Fälschung entstanden? M. Müller² wies sie dem Anfang des 10. Jh. zu, indem er dabei von seiner bereits früher erwähnten Schriftbestimmung ausging. Ja, er meinte annehmen zu können, dass sie 'nicht sehr lange nach 900' entstanden sei, weil die Auslassung einer Stelle der Vorlage (M. 606) 'pro incolomitate nostra coniugis ac prolis' die Kenntniss davon bezeuge, 'dass Zwentibold im Jahre 895 noch nicht verheirathet war'. Auch eine 'Vertrautheit des Fälschers mit den Gewohnheiten der lothringischen Notare' vermochte Müller aus der Recognition zu erschliessen und betrachtete das als weitere Stütze für seine Annahme.

Ob Müller, der sich anscheinend noch wenig mit mittelalterlicher Fälscherthätigkeit beschäftigt hatte, damit dem Fälscher nicht allzuviel zugemuthet hat?

1) A. a. O. S. 82.

2) A. a. O. S. 87 f.